Begründung

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 wurde notwendig, da zahlreiche Bauanfragen gestellt wurden, welche eine Vergrößerung (Nutzflächenerweiterung in Anpassung an den heutigen Wohnungsstandard) des Erdgeschosses über die graphisch festgelegte hintere Baugrenze hinaus vorsahen.

Da hier ein öffentliches bzw. allgemeines Interesse vorliegt; und um nicht jeden einzelnen Bauantrag zur Zustimmung nach § 31 BBauG der Höheren Verwaltungsbehörde vorzulegen, empfiehlt sich die generelle Änderung des Bebauungsplanes.

Diese Begründung ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.6o (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Brühl vom 31. 5. 1976 aufgestellt worden.

Brühl, 31. 5. 1976

Der Bürgermeister Ratsmitglied

Diese Begründung hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.6o (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 6. 10. 1976 bis 8. 11. 1976 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Brühl, 15. 11. 1976

Im Auftrage des Rates der Stadt Brühl
Der Stadtdirektor

IN VERTRETUNG
(DR.-ING. KLEWITZ)
TECHN. BEIGEORDNETER

Gesehen!
Köln, den 23. 12. 1976
Der Regierungspräsident
Im Auftrag